

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 37/0008/WP17
Federführende Dienststelle: Feuerwehr		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	17.12.2015
		Verfasser:	FB 37/100
<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung)</b>			
Beratungsfolge:			<b>TOP: __</b>
Datum	Gremium	Kompetenz	
12.01.2016	AUK	Anhörung/Empfehlung	
19.01.2016	FA	Anhörung/Empfehlung	
27.01.2016	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt, den in der Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung) zu beschließen.

Der 3. Nachtrag ist Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt, den in der Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung) zu beschließen.

Der 3. Nachtrag ist Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den in der Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung).

Der 3. Nachtrag ist Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

## finanzielle Auswirkungen

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## **Erläuterungen:**

### 1. Änderung der Rechtslage

Die Stadt Aachen erhebt derzeit Kostenersatz, Gebühren und Entgelte nach der Feuerwehrsatzung vom 06.05.1998 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 13.12.2006, in Kraft getreten zum 24.12.2006, sofern die Tätigkeiten der Feuerwehr nicht unentgeltlich sind gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.1998 S.122) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach dem derzeitigen § 2 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird für die erste Stunde des Einsatzes die volle Gebühr berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der Gebühr erhoben. Dieses Abrechnungsintervall gilt nach Maßgabe des derzeitigen § 3 Abs. 2 auch für die Gebührenberechnung im Rahmen der Brandschau. Das OVG NRW hat entschieden, dass eine solche pauschale Abrechnung der ersten Einsatzstunde unabhängig von der tatsächlichen Einsatzzeit vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls rechtswidrig ist. Gleiches gilt nach dieser Rechtsprechung auch für die Berechnung der weiteren Einsatzzeiten in einem Halbstundentakt. Dagegen hat das OVG eine Abrechnung in 15-Minuten-Einheiten für zulässig erachtet. Dieser Rechtsprechung wird Rechnung getragen und ein Berechnungsintervall von 15 Minuten eingeführt.

Darüber hinaus sind die Fahrzeugtarife an die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu deren Kalkulation anzupassen.

Aufgrund des Inkrafttretens eines neuen Landesgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes [BHKG]) wird kurzfristig eine weitere Anpassung/Neufassung der Satzung notwendig werden. Das neue Landesgesetz wurde noch während der Arbeit an dieser Vorlage vom Landtag am 16.12.2015 verabschiedet, es tritt nach Ausfertigung und Veröffentlichung in Kraft. Da das neue Landesgesetz neben umfangreichen Änderungen die satzungsmäßigen Ermächtigungsgrundlagen des FSHG für Kostenersatz, Gebühren und Entgelte im Wesentlichen unverändert beibehält, berührt die Änderung der Rechtsgrundlage die Wirksamkeit der Satzung und in der Folge die darauf beruhenden Bescheide nicht. Um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Kostenerstattungs- und Gebührenbescheiden zum jetzigen Zeitpunkt sicherzustellen, wurde entschieden, in zwei Schritten vorzugehen und zum jetzigen Zeitpunkt trotz absehbaren Inkrafttretens des neuen Landesgesetzes den 3. Nachtrag zu verabschieden, um dann eine neue Satzung in Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlagen zu erlassen.

### 2. Ermittlung neue Tarife

#### a. Personalkosten

Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) sowie für die Kräfte der freiwilligen Feuerwehren zu unterteilen. Zwecks Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung erfolgt eine Abrechnung künftig auf der Grundlage eines Viertelstundensatzes.

#### b. Sachkosten

Für Einsätze der Feuerwehr sind die Fahrzeuge entscheidend. Der Fahrzeugbestand wurde ermittelt, gleichartige Fahrzeuge in Fahrzeuggruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Als Kalkulationsgrundlage dienen die Jahre 2012-2014.

Zur Kalkulation der Stundensätze erfolgte eine Unterteilung in Fixkosten (= Vorhaltekosten) und variable Kosten (= verursachungsabhängige) Kosten. Vorhaltekosten werden definiert als Kosten der

Feuerwehr, die „gleichmäßig das ganze Jahr – Tag für Tag und Stunde für Stunde – anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen kommt oder nicht.

Vorhaltekosten sind unstrittiger Bestandteil der Kalkulation. Die Tendenz der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren geht aber dahin, sie mehr und mehr der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen, was eine kostenwirksame Berücksichtigung in der Kalkulation des Kostenersatzes ausschließt und dazu führt, dass die überwiegenden Kostenanteile aus allgemeinen Finanzmitteln zu tragen sind und zu Lasten der Kommune gehen. In der aktuellen Rechtsprechung wird daher die Ansatzfähigkeit einzelner Kostenbestandteile (Unterbringungskosten von Mitarbeitern/Fahrzeugen, Aufwand für Gebäude, Arbeitsplatzkosten, Kosten der Verwaltung, Rückstellungen) als Vorhaltekosten verneint. Für den Bereich des Kostenersatzes beschränkt sich die Möglichkeit des Ausgleichs der Kosten auf die Faktoren, die durch den einzelnen Einsatz verursacht sind. Bei der Neukalkulation der Tarife hat das zur Folge, dass viele bisherige Kostenbestandteile keine Berücksichtigung als Vorhaltekosten finden können.

Vorhaltekosten entstehen objektiv für die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs. Sie beinhalten in der Kalkulation der Tarife (Viertelstundensätze Fahrzeuge) - der Vorlage als Anlage 2 beigefügt - nur Zins- und Tilgungsaufwendungen sowie Aufwendungen für Versicherungsleistungen.

Bei den verursachungsabhängigen Kosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten) werden neben den Aufwendungen für die Betankung auch die Aufwendungen für Reparatur und Wartung der Fahrzeuge berücksichtigt. Die ermittelten Kosten für eine Stunde Fahrzeugnutzung können von den einsatzbedingten Stundenkosten abweichen, wenn Fahrzeuge z.B. für Dienst- oder Ausbildungsfahrten eingesetzt oder als Reserve für den absoluten Notfall vorgehalten werden. Daher wird die Gesamtfahrleistung zur einsatzrelevanten Fahrleistung ins Verhältnis gesetzt. Diese Verfahrensweise stellt sicher, dass der Kostenpflichtige nur durch den Einsatz bedingte Kosten auferlegt bekommt für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug durch den kostenersatzpflichtigen Einsatz der Allgemeinheit nicht zur Verfügung steht.

Die Vergleichswerte zu den bisherigen Tarifen sind in Anlage 3 aufgeführt.

### 3. Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag zur Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft, um in noch offenen oder nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren die Abgaben auf einer wirksamen Grundlage erheben zu können.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung)

Anlage 2: Kalkulation Viertelstundensätze Fahrzeuge

Anlage 3: Vergleichswerte Tarife

**3. Nachtrag zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten  
für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen  
(Feuerwehrsatzung) vom 06.05.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122/ SGV. NRW. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung) vom 06.05.1998 beschlossen:

**1.**

**§ 1 enthält folgende Fassung:  
Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Aachen unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 und § 4 FSHG).
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Aachen (Brandschutzdienststelle) führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach § 5 FSHG die Brandschau nach § 6 FSHG durch.
- (4) Die Feuerwehr der Stadt Aachen stellt nach Maßgabe des § 7 FSHG die Brandsicherheitswachen, soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen werden. Veranstaltungen, für die eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sind der Stadt Aachen in der Regel vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Aachen.
- (5) Über diese Aufgaben hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

**2.**

**§ 2 enthält folgende Fassung:  
Kostenersatz**

- (1) Die Pflichteinsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Aachen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten.

Kostenersatzpflichtig ist

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  4. der Ersatzpflichtige in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  8. der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Aachen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostenersatztarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### 3.

#### **§ 3 enthält folgende Fassung: Gebühren für die Brandschau**

- (1) Für die Durchführung der Brandschau werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### 4.

#### **§ 4 enthält folgende Fassung: Entgelte**

- (1) Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Absatz 4 sowie sonstige Leistungen nach § 1 Absatz 5 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Deren Höhe bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven und mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden.

## 5.

### **§ 5 enthält folgende Fassung: Berechnung**

- (1) Kostenersatz, Gebühren und Entgelte werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen, soweit sich aus dem jeweiligen Tarif nichts anderes ergibt. Für die Berechnung ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder von einem anderen Stationierungsort bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor Ankunft in der Feuerwache bzw. an dem Stationierungsort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den neuen Einsatz (abweichend von Satz 1) die Einsatzzeit mit Erteilung eines neuen Einsatzbefehls.
- (2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde der Einsatzzeit, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal, Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung sowie weitere einsatzbedingte Kosten werden nach dem jeweiligen Tarif gesondert berechnet. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter in der tatsächlich angefallenen Höhe.

## 6.

### **§ 6 enthält folgende Fassung: Anspruch und Schuldner; Fälligkeit**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr ausgerückt ist, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Brandschau entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit vollständiger Erbringung der Leistung. Die Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenersatz und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Entgelte innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (5) Von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## 7.

### **§ 8 entfällt**

## 8.

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## 9.

### Tarife zur Erhebung von Gebühren, Kostensatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Aachen (Feuerwehrsatzung)

#### I. Kostensatz und Gebühren

##### 1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	10,10 Euro
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	13,50 Euro
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	18,50 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Viertelstunde	7,70 Euro

##### 2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	9,00 Euro
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	je Viertelstunde	10,30 Euro
2.3	Feuerwehrran	je Viertelstunde	16,60 Euro
2.4	Einsatzleitwagen 3 (Bus)	je Viertelstunde	20,00 Euro
2.5	Rüst- und Gerätewagen	je Viertelstunde	4,00 Euro
2.6	Wechseladerfahrzeuge	je Viertelstunde	4,10 Euro
2.7	Abrollbehälter	je Viertelstunde	1,40 Euro
2.8	Einsatzleitwagen/ Funkkommandowagen/ Mannschaftstransportwagen/ Personenkraftwagen	je Viertelstunde	1,20 Euro
2.9	Anhänger	je Viertelstunde	0,10 Euro
2.10	Kleineinsatzfahrzeuge	je Viertelstunde	3,20 Euro

Die Tarifstellen I.2.1 bis I.2.10 verstehen sich inklusive der auf den Fahrzeugen mitgeführten und verlasteten Geräte, jedoch zzgl. der Personalkosten gem. Ziffer I.1 und der Verbrauchsmaterialien gem. Ziffer I.3.

### 3. Verbrauchsmaterial

Lösch- und Ölbindemittel und sonstiges Verbrauchsmaterial Selbstkosten zum Tagespreis

Auslagen für nicht mehr zu verwendende Ausrüstungsgegenstände sind nach dem jeweiligen Tagessatz zu erstatten.

### 4. Entsorgungskosten

Anfallende Entsorgungskosten werden zum Tagespreis berechnet.

### 5. Reinigungskosten

Ist durch einen konkreten Einsatz eine besondere Reinigung der Geräte und/ oder Fahrzeuge zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich, so werden diese Kosten nach der Tarifiziffer I.1 zuzüglich verbrauchter Reinigungsmittel berechnet.

### 6. Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft pro Verpflegungseinheit berechnet: 5,00 Euro

Die Verpflegungskosten fallen erstmals nach 4 Stunden, danach alle 6 Stunden an.

## II. Entgelte

### 1. Gestellung von Personal

1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	10,10 Euro
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	13,50 Euro
1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	je Viertelstunde	18,50 Euro
1.4	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	je Viertelstunde	7,70 Euro

### 2. Gestellung von Fahrzeugen

2.1	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	9,00 Euro
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	je Viertelstunde	10,30 Euro
2.3	Feuerwehrran	je Viertelstunde	16,60 Euro
2.4	Einsatzleitwagen 3 (Bus)	je Viertelstunde	20,00 Euro
2.5	Rüst- und Gerätewagen	je Viertelstunde	4,00 Euro
2.6	Wechseladerfahrzeuge	je Viertelstunde	4,10 Euro
2.7	Abrollbehälter	je Viertelstunde	1,40 Euro



### Kalkulation Viertelstundensätze Fahrzeuge

	KdW, FLW, FKdW, Pkw, MIT	EiW 3	Lochfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Rüst- und Gerätewagen	Wechselladerfahrzeuge	Abrollbehälter	Kran	KEF	Anhänger
Je Fahrzeug										
durchschnittliche Fixkosten (2012-2014)	3.094,38 €		10.182,11 €	48.717,83 €	1.834,29 €	9.016,62 €	2.124,22 €	63.328,23 €	1.494,73 €	960,08 €
Vorhaltestunden jährlich	8.760		8.760	8.760	8.760	8.760	8.760	8.760	8.760	8.760
Vorhaltestunden/Std.	0,35 €		1,16 €	5,56 €	0,21 €	1,03 €	0,24 €	7,23 €	0,17 €	0,11 €
(= durchschnittliche Fixkosten/8.760 Std.)										
<b>fixe Kosten (= vertriebsunabhängige Kosten)</b>										
(Betriebs- und Unterhaltungskosten) je Fahrzeug	1.720,01 €		3.137,97 €	7.233,22 €	1.779,77 €	4.621,17 €	860,57 €	15.904,52 €	2.019,35 €	246,21 €
davon für Einsatzfähigkeit	1.204,01 €		2.196,58 €	5.063,26 €	1.779,77 €	4.621,17 €	860,57 €	15.904,52 €	2.019,35 €	246,21 €
	70%		70%	70%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
gefahrte Kilometer jährlich - je Fahrzeug	5.933,29		1.354,67	3.054,30	1.367,58	3.562,93	1.902,43	3.234,33	1.924,91	10.253,53
durchschnittlich gefahrene km	4.153,31		948,27	2.138,01	1.367,58	3.562,93	1.902,43	3.234,33	1.924,91	10.253,53
davon für Einsatzfähigkeit	70%		70%	70%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
durchschnittlich angenommene Einsatzdauer Stunden	1		1	1	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1
durchschnittlich angenommene gefahrene Kilometer je Einsatz	15		15	15	15	15	15	15	15	15
durchschnittliche Einsatzstunden je Fahrzeug	276,89		63,22	142,53	113,97	296,91	158,54	269,53	160,41	683,57
(Einsatzkilometer / gefahrene Kilometer)										
variable Kosten je Einsatzstunde je Fahrzeug	4,35 €		34,75 €	35,52 €	15,62 €	15,56 €	5,43 €	59,01 €	12,59 €	0,36 €
Gesamtkosten (fixe und variable) je Stunde je Fahrzeug	4,70 €		35,91 €	41,08 €	15,83 €	16,59 €	5,67 €	66,24 €	12,76 €	0,47 €
Kosten je Stunde	4,70 €	80,00 €	35,91 €	41,08 €	15,83 €	16,59 €	5,67 €	66,24 €	12,76 €	0,47 €
Kosten je Viertelstunde	1,18 €	20,00 €	8,98 €	10,27 €	3,96 €	4,15 €	1,42 €	16,56 €	3,19 €	0,12 €
gerundet	1,20 €	20,00 €	9,00 €	10,30 €	4,00 €	4,10 €	1,40 €	16,60 €	3,20 €	0,10 €

## Übersicht über die errechneten Fahrzeuge

	bisherige Gebühr (je Stunde)	neu kalkulierte Gebühr (je Viertelstunde)	neu kalkulierte Gebühr (je Stunde)	Veränderung
KdoW, ELW, FKoW, Pkw, MTF	15,50 €	<b>1,20 €</b>	<b>4,80 €</b>	-10,70 €
ELW 3	0,00 €	<b>20,00 €</b>	<b>80,00 €</b>	80,00 €
Löschfahrzeuge	64,50 €	<b>9,00 €</b>	<b>36,00 €</b>	-28,50 €
Hubrettungsfahrzeuge	102,00 €	<b>10,30 €</b>	<b>41,20 €</b>	-60,80 €
Rüst- und Gerätewagen	81,00 €	<b>4,00 €</b>	<b>16,00 €</b>	-65,00 €
	39,50 €	<b>4,00 €</b>	<b>16,00 €</b>	-23,50 €
Wechseladerfahrzeuge	0,00 €	<b>4,10 €</b>	<b>16,40 €</b>	16,40 €
Kran	0,00 €	<b>16,60 €</b>	<b>66,40 €</b>	66,40 €
KEF	0,00 €	<b>3,20 €</b>	<b>12,80 €</b>	12,80 €
Abrollbehälter	0,00 €	<b>1,40 €</b>	<b>5,60 €</b>	5,60 €
Anhänger	0,00 €	<b>0,10 €</b>	<b>0,40 €</b>	0,40 €